

# Hauptsatzung der Gemeinde Ziltendorf vom 25.02.2009

Aufgrund der §§ 4 und 28 Abs. 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. IS. 286), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Ziltendorf in ihrer Sitzung am 23.02.2009 folgende Hauptsatzung beschlossen:

## § 1

### Name der Gemeinde (§ 9 BbgKVerf)

- (1) Die Gemeinde führt den Namen „Ziltendorf“
- (2) Sie hat die Rechtsstellung einer amtsangehörigen Gemeinde.

## § 2

### Wappen und Flagge (§ 10 BbgKVerf)

- (1) Das Wappen der Gemeinde zeigt in Blau unter silbernem Wellenbalken eine goldene Korngarbe, begleitet rechts von einem goldenen Kleeblattkreuz und links von einem goldenen Doppelhaken.
- (2) Die Flagge besteht - bei Aufhängung an einem Querholz - aus zwei Längsstreifen in den Farben Blau und Weiß mit dem in der Mitte aufgelegten Gemeindewappen.

## § 3

### Förmliche Einwohnerbeteiligung (§ 13 BbgKVerf)

- (1) Neben Einwohneranträgen (§ 14 BbgKVerf), Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (§ 15 BbgKVerf) beteiligt die Gemeinde ihre betroffenen Einwohner in wichtigen Gemeindeangelegenheiten förmlich mit folgenden Mitteln:
  1. Einwohnerfragestunden der Gemeindevertretung
  2. Einwohnerversammlungen
- (2) Die Einzelheiten der in Abs. 1 Nr. 1 und 2 genannten Formen der Einwohnerbeteiligung werden in einer Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung in der Gemeinde Ziltendorf näher geregelt.
- (3) Unmittelbar geltende Vorschriften des Landes- oder Bundesrechts, die die förmliche Einwohnerbeteiligung regeln, bleiben unberührt.

## § 4

### Ausschluss der Briefabstimmung bei Bürgerentscheiden (§15 Abs. 6 Satz 2 BbgKVerf)

Abweichend von § 15 Abs. 6 Satz 1 BbgKVerf wird für die Durchführung eines Bürgerentscheides im Sinne von § 15 BbgKVerf die Möglichkeit der Briefabstimmung ausgeschlossen.

## § 5

### Hauptausschuss

In der Gemeinde Ziltendorf wird ein Hauptausschuss gebildet.

## § 6

### Entscheidungen der Gemeindevertretung über Vermögensgegenstände der Gemeinde (§ 28 Abs. 2 Nr. 17 BbgKVerf)

- (1) Die Gemeindevertretung entscheidet über Geschäfte über Vermögensgegenstände der Gemeinde, sofern der Wert 3.000 Euro nicht

unterschreitet (§ 28 Abs. 2 Nr. 17 BbgKVerf). Entscheidungen bis zur Wertgrenze trifft der Amtsdirektor.

- (2) Über die Veräußerung von Grundstücken entscheidet die Gemeindevertretung unabhängig von der in Abs. 1 genannten Wertgrenze.

## § 7

### Mitteilungspflicht von ausgeübtem Beruf oder anderer Tätigkeit (§31 Abs. 3 BbgKVerf)

- (1) Gemeindevertreter und sachkundige Einwohner teilen dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung innerhalb von vier Wochen nach der konstituierenden Sitzung der Gemeindevertretung beziehungsweise im Falle einer Berufung als Ersatzperson nach Annahme der Wahl schriftlich ihren ausgeübten Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mit, soweit dies für die Ausübung des Mandates von Bedeutung sein kann. Anzugeben sind:
  1. der ausgeübte Beruf mit Angabe des Arbeitgebers beziehungsweise Dienstherrn und der Art der Beschäftigung oder Tätigkeit. Bei mehreren ausgeübten Berufen ist der Schwerpunkt der Tätigkeit anzugeben.
  2. jede Mitgliedschaft im Vorstand, Aufsichtsrat oder einem gleichartigen Organ einer juristischen Person mit Sitz oder Tätigkeitsschwerpunkt in der Gemeinde.
- (2) Jede Änderung der nach Absatz 1 gemachten Angaben ist dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung innerhalb von vier Wochen nach ihrem Eintritt schriftlich mitzuteilen.

## § 8

### Öffentlichkeit der Sitzungen (§ 36 BbgKVerf)

- (1) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Gemeindevertretung werden spätestens sieben Tage vor der Sitzung nach § 9 Abs. 4 dieser Hauptsatzung öffentlich bekannt gemacht.
- (2) Die Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechtigte Interessen Einzelner es erfordern. Dies ist regelmäßig bei folgenden Gruppen von Angelegenheiten der Fall:
  1. Personal- und Disziplinarangelegenheiten,
  2. Grundstücksgeschäfte und Vergaben,
  3. Abgaben- und Wirtschaftsangelegenheiten Einzelner,
  4. Aushandlungen von Verträgen mit Dritten.

## § 9

### Bekanntmachungen

- (1) Bekanntmachungen erfolgen durch den Amtsdirektor.
- (2) Soweit keine sondergesetzlichen Vorschriften bestehen, erfolgen öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im „Amtsblatt für das Amt Brieskow-Finkenheerd“. Dies umfasst auch durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene ortsübliche Bekanntmachungen.

- (3) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung oder eines sonstigen Schriftstückes, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile in der Form des Absatzes 2 dadurch ersetzt werden, dass sie zu jedermanns Einsicht während der öffentlichen Sprechzeiten ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung). Die Ersatzbekanntmachung wird vom Amtsdirektor angeordnet. Die Anordnung muss die genauen Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und ist zusammen mit der Satzung nach Absatz 2 zu veröffentlichen. Die Dauer der Auslegung beträgt 14 Tage. Beginn und Ende der Auslegung sind aktenkundig zu machen.
- (4) Abweichend von Absatz 2 werden Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Gemeindevertretung durch Aushang in den nachstehend aufgeführten Bekanntmachungskästen öffentlich bekannt gemacht:
1. Brieskow-Finkenheerd, vor dem Grundstück August-Bebel-Straße 18a
  2. Ziltendorf, vor dem Grundstück Bahnhofstraße 2
  3. Ziltendorf, Gemeindeteil (GT) Ernst-Thälmann-Siedlung, neben der Bushaltestelle Parkstraße
  4. Ziltendorf, Gemeindeteil (GT) Aurith, vor dem Grundstück Dorfstraße 4

Die Schriftstücke sind sieben volle Tage vor dem Sitzungstag auszuhängen, den Tag des Anschlags nicht mitgerechnet. Die Abnahme darf frühestens am Tag nach der Sitzung erfolgen. Der Tag des Anschlags ist beim Anschlag und der Tag der Abnahme bei der Abnahme auf dem ausgehängten Schriftstück durch die Unterschrift des jeweiligen Bediensteten zu vermerken. Bei abgekürzter Ladungsfrist erfolgt der Aushang am Tage, nach dem die Ladung zur Post gegeben wurde.

- (5) Ist eine Satzung unter Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen, so ist diese Verletzung gemäß § 3 Abs. 4 BbgKVerf unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung verletzt worden sind. Satz 1 gilt auch für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten. Dies gilt entsprechend für den Flächennutzungsplan und für Verordnungen der Gemeinde (§ 3 Abs. 4 und 6 BbgKVerf).

**§10**  
**Der Gemeindevertretung vorbehalten Gruppen von Entscheidungen (§ 28 Abs. 3 Satz 2 BbgKVerf)**

- (1) Die Gemeindevertretung behält sich folgende Gruppen von Angelegenheiten zur Entscheidung vor, für die ansonsten der Hauptausschuss zuständig wäre:
1. Ankäufe von Vermögensgegenständen (außer Grundstücke), sofern der Wert 5.000 Euro nicht unterschreitet.
  2. Ankäufe von Grundstücken

3. Vergabe von Aufträgen, sofern der Wert 5.000 Euro nicht unterschreitet.
  4. Abschluss und Änderung von Verträgen, deren Wert 5.000 € nicht unterschreitet. Bei Verträgen ohne Ablaufdatum gilt als Wert die Summe der vereinbarten Zahlungen über den Zeitraum von vier Jahren.
- (2) Die Entscheidung über Geschäfte nach Abs. 1 Nr. 1, 3 und 4, deren Wert die angegebene Wertgrenze unterschreitet, obliegt dem Amtsdirektor.

**§11**  
**Inkrafttreten**

- (1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 05.06.2007 außer Kraft.
- (2) Sollten einzelne Regelungen dieser Hauptsatzung nichtig oder unwirksam sein, soll dies die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht berühren.

Brieskow-Finkenheerd, den 25.02.2009

Danny Busse  
 Amtsdirektor

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Hauptsatzung der Gemeinde Ziltendorf vom 25.02.2009 wird im Amtsblatt für das Amt Brieskow-Finkenheerd öffentlich bekannt gemacht.

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Brandenburgischen Kommunalverfassung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann. Dies gilt nicht, wenn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
  - die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
  - der Amtsdirektor den Beschluss der Gemeindevertretung vorher beanstanden hat
- oder
- der Form- und Verfahrensmangel gegenüber dem Amt vorher gerügt und dabei
  - die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Brieskow-Finkenheerd, den 26.02.2009

D. Busse  
 Amtsdirektor